Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die betreffenden Kästchen ankreuzen

☐ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennziffer
Stadt Mörfelden-Walldorf	06433008

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist **vier** Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Personalien des Anzeigeerstatters bzw. des Vertreters der juristischen Person oder des Vereins

Familienname	Vorname
Juristische Person	Die Telefon- oder Handynummer der verantwortlichen Person für die Polizeistation ist anzugeben.

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass

Datum	Uhrzeit

Örtliche Lage (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift)

Es werden folgende Speisen angeboten:

Es werden folgende Getränke angeboten:

Wieviel Zuschauer werden erwartet? (Geschätzte Angaben)

Ist eine Dekoration vorhanden/vorgesehen?	Sofern Dekoration vorgenommen wird, ist diese schwer entflammbar?
☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Werden Innenumbauten vorgenommen?	Liegt ein Bestuhlungsplan vor?
☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein

Die Ausfertigung einer (gebührenpflichtigen?) Bescheinigung der Anzeige wird gewünscht

☐ Ja ☐ Nein

Datum/Unterschrift des Anzeigenden	**Empfangsbescheinigung**
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die u. g. Hinweise zur Kenntnis genommen wurden	Der Empfang der Anzeige wird gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 € bescheinigt. Die Gebühr ergibt sich aus der lfd. Nr. 2244 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 19.11.2012. Stempel, Siegel und Unterschrift der Behörde

Hinweise:

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden. Wird bei einer Veranstaltung eine Dekoration angebracht oder ein Innenumbau vorgenommen, ist ein Brandsicherheitsdienst anzuordnen. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter/Verantwortliche.
- Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Gaststättenrecht und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
- Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bestätigenden Behörde schriftlich mitzuteilen.
- Die Daten werden gemäß § 6 Abs. 2 des HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.
- Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.
- Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden haftbar sind, sollten Sie für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sorgen.
- Die Veranstaltung kann nur durchgeführt werden, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Aborte, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind.
- Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs auszulegen.
- Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als nach den Umständen nach unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. –gelände aufhalten einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen.
- Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene, Immissionswerten und baurechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Fachabteilungen beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, Telefon 06152 / 989-0.